

## TEXT 1: IMMANUEL KANT

## INNERER RICHTER

## HINFÜHRUNG

In seinem „Versuch einer Analyse des moralischen Bewußtseins“ aus dem Jahre 1864 schreibt der Philosoph WILHELM DILTHEY (1833-1911) über den Philosophen IMMANUEL KANT (1724-1804): „Er hat das Gewissen vor sich selber deutlich gemacht und vor sich selber gerechtfertigt.“ Das und nicht nur das ist dem Königsberger Philosophen in der Tat bestens gelungen, denn seine „praktische“ Philosophie hat „Autonomie“ und nicht „Heteronomie“ des Gewissens gelehrt. Klassisch hat dies Immanuel Kant, der Träger der Humanität der Aufklärung, in seiner Schrift „Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?“ [1784] auf den Punkt gebracht.

In dieser Schrift, die bekanntlich mit den programmatischen Sätzen anhebt: „Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbst verschuldeten Unmündigkeit. Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Selbstverschuldet ist diese Unmündigkeit, wenn die Ursache derselben nicht am Mangel des Verstandes, sondern der Entschlebung und des Mutes liegt, sich seiner ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Sapere aude! Habe Mut dich deines eigenen Verstandes zu bedienen.“, ist also der Wahspruch der Aufklärung, plädiert dann Immanuel Kant auch für das „mündige“ Gewissen, das der „Vormundschaft“ durch „Vorgesetzte“ nicht bedarf. Ein „Schritt zur Mündigkeit“, meint Immanuel Kant, sei der Wille, nicht „einen Seelsorger, der für mich Gewissen hat“, zu haben, sondern selbst Gewissen zu haben. Damit ist der beste Teil des Ethos der Aufklärung gültig und stimmig zur Formel geronnen, dank derer, so deren Gehalt „in praxi“ Gestalt annimmt, in puncto „Ethik und Ethos“ so gut wie alles gewonnen ist.

„Pflcht, du erhabener, großer Name ...“, schreibt Immanuel Kant in seiner „Kritik der praktischen Vernunft“ [1788] in feierlichem Ton, denn schließlich ist „Pflcht“ der Grundbegriff seiner Moralphilosophie. Darin, dass das Moralische Pflchtcharakter hat, drückt sich die Erhabenheit des Sittengesetzes aus, ist der Standpunkt der Kantischen Ethik. Diese ist Pflchtheorie im klassischen Sinn des Wortes. Sittliches Handeln ist Handeln aus Pflcht oder nicht sittliches Handeln, sagt die Moralphilosophie des Philosophen Immanuel Kant. Was das Handeln moralisch macht, ist, dass es „aus Pflcht“ und nicht „aus Neigung“ geschieht. Auf die Pflcht und nur darauf kommt, so Immanuel Kant, „in rebus moralibus“ alles an. Heißt das dann, dass allein die Handlung, die aus Pflcht (und) gegen die Neigung geschieht, moralisch ist? Der Dichter

FRIEDRICH SCHILLER, Immanuel Kants großer Schüler, hatte offensichtlich diesen Eindruck. Hätte er sonst dieses Distichon geschrieben?

## Gewissenskrupel:

Gerne dient' ich den Freunden, doch tu' ich's leider mit Neigung,  
Und so wurmt es mich oft, daß ich nicht tugendhaft bin.

Immanuel Kant, dem es bei allem, so auch bei den Dingen der Ethik und des Ethos, um das Unbedingte in allem Bedingten ging, macht seine „praktische“ Philosophie am Gedanken der Pflcht fest. Dass Immanuel Kants Gewissensbegriff ganz auf seinem Pflchtbegriff aufruft, ist dann nur logisch, und so definiert der Königsberger Philosoph in seiner Schrift „Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft“ [1793] „Gewissen“ dann auch so: „Das Gewissen ist ein Bewußtsein, das für sich selbst Pflcht ist.“ Die Stimme des Gewissens ist die Stimme der Pflcht, die Stimme der Pflcht aber die Stimme des Sittengesetzes als kategorischer Imperativ. Handeln aus Gewissen ist Handeln aus Pflcht, denn es bleibt dabei: der (preussische?) Gedanke der Pflcht ist Immanuel Kants ein und alles. Das pflchtbewusste Handeln ist eo ipso auch das gewissenhafte Handeln, meinte der „kritische“ Philosoph, der vor Kritikern und Kritiken keine Angst hatte, wusste er doch: „Widerlegt zu werden, ist keine Gefahr, wohl aber, nicht verstanden zu werden.“

Eines gilt freilich für alle, die sich anschicken, in der Philosophie etwas Neues zu lehren: dass sie nämlich mit reinem intellektuellen Gewissen Immanuel Kants „kritische“ Schriften zum rechten Gebrauch der „reinen“ und der „praktischen Vernunft“ nicht übergehen können. „Die Philosophie wird niemals wieder so naiv sein wie zu früheren, schlichteren Zeiten; sie musste anders und tiefer werden, weil Kant gelebt hat.“ schreibt WIL DURANT (1885-1981) in seinem Buch „Die großen Denker“ (Zürich 1945). In Sachen „Gewissen“ heißt das: mit Immanuel Kant ist man darin nicht „so naiv“ wie ohne ihn. Und dass dem so ist, ist gut so.

## INNERER RICHTER

Eben so ist das Gewissen nicht etwas Erwerbliches und es gibt keine Pflcht, sich eines anzuschaffen; sondern jeder Mensch, als sittliches Wesen, hat ein solches ursprünglich in sich. Zum Gewissen verbunden zu sein, würde so viel sagen als: die Pflcht auf sich haben, Pflchten anzuerkennen. Denn Gewissen ist die dem Menschen in jedem Fall eines Gesetzes seine Pflcht zum Lossprechen oder Verurteilen vorhaltende praktische Vernunft. Seine Beziehung also ist nicht die auf ein Objekt, sondern bloß aufs Subjekt (das moralische Gefühl

durch ihren Akt zu affizieren), also eine unausbleibliche Tatsache, nicht eine Obliegenheit und Pflcht. Wenn man daher sagt: Dieser Mensch hat kein Gewissen, so meint man damit: er kehrt sich nicht an den Ausspruch desselben. Denn hätte er wirklich keines, so würde er sich auch nichts als pflchtmäßig zurechnen, oder als pflchtwidrig vorwerfen, mithin auch selbst die Pflcht, ein Gewissen zu haben, sich gar nicht denken können.

Die mancherlei Einteilungen des Gewissens gehe ich noch hier vorbei und bemerke nur, was aus dem eben Angeführten folgt: daß nämlich ein *irrendes* Gewissen ein Unding sei. Denn in dem objektiven Urteile, ob etwas Pflcht sei oder nicht, kann man wohl bisweilen irren; aber im subjektiven, ob ich es mit meiner praktischen (hier richtenden) Vernunft zum Behuf jenes Urteils vergleichen habe, kann ich nicht irren, weil ich alsdann praktisch gar nicht geurteilt haben würde; in welchem Fall weder Irrtum noch Wahrheit statt hat. *Gewissenlosigkeit* ist nicht Mangel des Gewissens, sondern Hang, sich an dessen Urteil nicht zu kehren. Wenn aber jemand sich bewußt ist, nach Gewissen gehandelt zu haben, so kann von ihm, was Schuld oder Unschuld betrifft, nichts mehr verlangt werden. Es liegt ihm nur ob, seinen *Verstand* über das, was Pflcht ist oder nicht, aufzuklären; wenn es aber zur Tat kommt oder gekommen ist, so spricht das Gewissen unwillkürlich und unvermeidlich. Nach Gewissen zu handeln kann also selbst nicht Pflcht sein, weil es sonst noch ein zweites Gewissen geben müßte, um sich des Aktes des ersteren bewußt zu werden.

Die Pflcht ist hier nur, sein Gewissen zu kultivieren, die Aufmerksamkeit auf die Stimme des inneren Richters zu schärfen und alle Mittel anzuwenden (mithin nur indirekte Pflcht), um ihm Gehör zu verschaffen. (531-532)

(...) Das Bewußtsein eines inneren Gerichtshofes im Menschen („vor welchem sich seine Gedanken einander verklagen oder entschuldigen“) ist das Gewissen.

Jeder Mensch hat Gewissen, und findet sich durch einen inneren Richter beobachtet, bedroht und überhaupt im Respekt (mit Furcht verbundener Achtung) gehalten, und diese über die Gesetze in ihm wachende Gewalt ist nicht etwas, was er sich selbst (willkürlich) macht, sondern es ist seinem Wesen einverleibt. Es folgt ihm wie sein Schatten, wenn er zu entfliehen gedenkt. Er kann sich zwar durch Lüste und Zerstreungen betäuben, oder in Schlaf bringen, aber nicht vermeiden, dann und wann zu sich selbst zu kommen, oder zu erwachen, wo er alsbald die furchtbare Stimme desselben vernimmt. Er kann es, in seiner äußersten Verworfenheit, allenfalls dahin bringen, sich daran gar nicht mehr zu kehren, aber sie zu hören kann er doch nicht vermeiden.

Diese ursprüngliche intellektuelle und (weil sie Pflchtvorstellung ist) moralische Anlage, Gewissen genannt, hat nun das Besondere in sich, daß, ob zwar dieses sein Geschäfte ein Geschäft des Menschen mit sich selbst ist, dieser sich doch durch seine Vernunft genötigt sieht, es als auf das Geheiß einer

anderen Person zu treiben. Denn der Handel ist hier die Führung einer *Rechtssache* (causa) vor Gericht. Daß aber der durch sein Gewissen Angeklagte mit dem Richter als *eine und dieselbe Person* vorgestellt werde, ist eine ungereimte Vorstellungsart von einem Gerichtshof; denn da würde ja der Ankläger jederzeit verlieren. – Also wird sich das Gewissen des Menschen bei allen Pflchten einen *anderen* (als den Menschen überhaupt), d. i. sich selbst zum Richter seiner Handlungen denken müssen, wenn es nicht mit sich selbst im Widerspruch stehen soll. Diese andere mag nun eine wirkliche, oder bloß idealistische Person sein, welche die Vernunft sich selbst schafft.

Eine solche idealistische Person (der autorisierte Gewissensrichter) muß ein Herzenskündiger sein; denn der Gerichtshof ist im Inneren des Menschen aufgeschlagen – zugleich muß er aber auch *allverpflichtend*, d. i. eine solche Person sein, oder als eine solche gedacht werden, in Verhältnis auf welche alle Pflchten überhaupt auch als ihre Gebote anzusehen sind; weil das Gewissen über alle freie Handlungen der innere Richter ist. – Da nun ein solches moralisches Wesen zugleich alle Gewalt (im Himmel und auf Erden) haben muß, weil es sonst nicht (was doch zum Richteramte notwendig gehört) seinen Gesetzen den ihnen angemessenen Effekt verschaffen könnte, ein solches über alles machthabende moralische Wesen aber *Gott* heißt: so wird das Gewissen als subjektives Prinzip einer vor Gott seiner Taten wegen zu leistenden Verantwortung gedacht werden müssen; ja es wird der letztere Begriff (wenn gleich nur auf dunkle Art) in jenem moralischen Selbstbewußtsein jederzeit enthalten sein. (573-574)

## TEXT 2: FRIEDRICH NIETZSCHE

## STIMME EINIGER MENSCHEN IM MENSCHEN

## HINFÜHRUNG

Er zählt zu den großen Denkern des 19. Jahrhunderts, die mächtigen Einfluss auf das 20. Jahrhundert genommen haben: der „mit dem Hammer“ und mit *emphatischer Subjektivität* philosophierende FRIEDRICH NIETZSCHE (1844-1900). Dieser die „Umwertung aller Werte“ fordernde und fördernde Philosoph schreibt im letzten Kapitel seiner 1888 entstandenen autobiographischen Schrift „Ecce homo“: „Es wird sich einmal an meinen Namen die Erinnerung an etwas Ungeheures anknüpfen, an eine Krisis, wie es keine auf Erden gab